



Hinweise zur Grabart

Familienstellen

angeboten auf den Friedhöfen:

Neuer Friedhof Potsdam, Friedhof Krampnitz, Friedhof Fahrland, Friedhof Kartzow, Friedhof Drewitz, Friedhof Goethestraße, Friedhof Großbeerenstraße, Friedhof Klein Glienicke, Alter Friedhof Bornim, Neuer Friedhof Bornim, Friedhof Sacrow

- Bei der Vergabe von Nutzungsrechten unterscheiden wir in Grabstätten für die Beisetzung von vier, sechs bzw. acht Särgen.
- Die Grundfläche der Grabstelle beträgt je Sarg 1,25 m x 2,50 m und multipliziert sich mit der Anzahl der möglichen Sargbeisetzungen. Zur Berechnung der Gebühren werden die Flächen in m² ausgewiesen.
- Nutzungsrechte an Familienstellen können zu Lebzeiten und über das Ruherecht eines Sarges bzw. einer Urne erworben werden.
- Bei der Nachfolgebelegung muss die Grabstelle um so viele Jahre verlängert werden, dass für eine Sargbeisetzung ein 25- jähriges Ruherecht und für eine Urnenbeisetzung ein 20- jähriges Ruherecht eingehalten wird.
- Nach Schließen der Gruft wird ein Nothügel durch die Friedhofsverwaltung angelegt.
- Das Abräumen der Blumen und Gebinde nach der Beisetzung erfolgt im zeitlichen Ermessen durch die Angehörigen.
- Auf der Grabstelle können nach Beantragung über eine Steinmetzfirma mehrere Steine gestellt bzw. gelegt werden. Der Antrag muss zweifach in der Friedhofsverwaltung eingereicht werden und ist gebührenpflichtig.
- Traditionsgemäß befinden sich die Familienstellen an den Friedhofseinfriedungen in exponierter Lage. Bei der Neuvergabe von Nutzungsrechten an bestehenden Familienstellen ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, eventuell bestehende Zaunanlagen, Einfassungen bzw. sonstige Grabausstattungen vor der Nutzungsvergabe zu sanieren. Der Nutzungsberechtigte erklärt sich bereit, diese Arbeiten auf seine Kosten in finanziell verträglichem Umfang durchzuführen.
- Gärtnerische Gestaltung: Die Grabstelle ist als Flachanlage (kein Grabhügel) zu gestalten und überwiegend mit bodendeckenden Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen.
- Das ganzflächige oder teilweise Bestreuen der Grabstelle mit Kies, Sand, Mamorkiesel, Splitt o. ä. ist untersagt.